

# Das Behindertentestament

- Vererben zugunsten Menschen mit Behinderung -

---

**Hohage, May & Partner mbB**  
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER





# Das Behindertentestament

---

1. Darstellung des Problems: „Sozialamt greift auf den Erbteil des behinderten Kindes zu“
2. Darstellung des dringenden Handlungsbedarfs: Verlust von erheblichen Teilen des Familienvermögens muss vermieden werden
3. Darstellung von Lösungswegen: Spezialtestament für Menschen mit Behinderung



# Das Behindertentestament

---

Der Nachrang- bzw. Subsidiaritätsgrundsatz des § 2 SGB XII

→ Eigenes Vermögen (Pflichtteil oder Erbteil) muss verbraucht werden,  
bevor das Sozialamt (weiter-)zahlt.



# Das Behindertentestament

---

Die Testierfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG

→ Das Erbrecht erlaubt nahezu alle denkbaren Testamentsgestaltungen

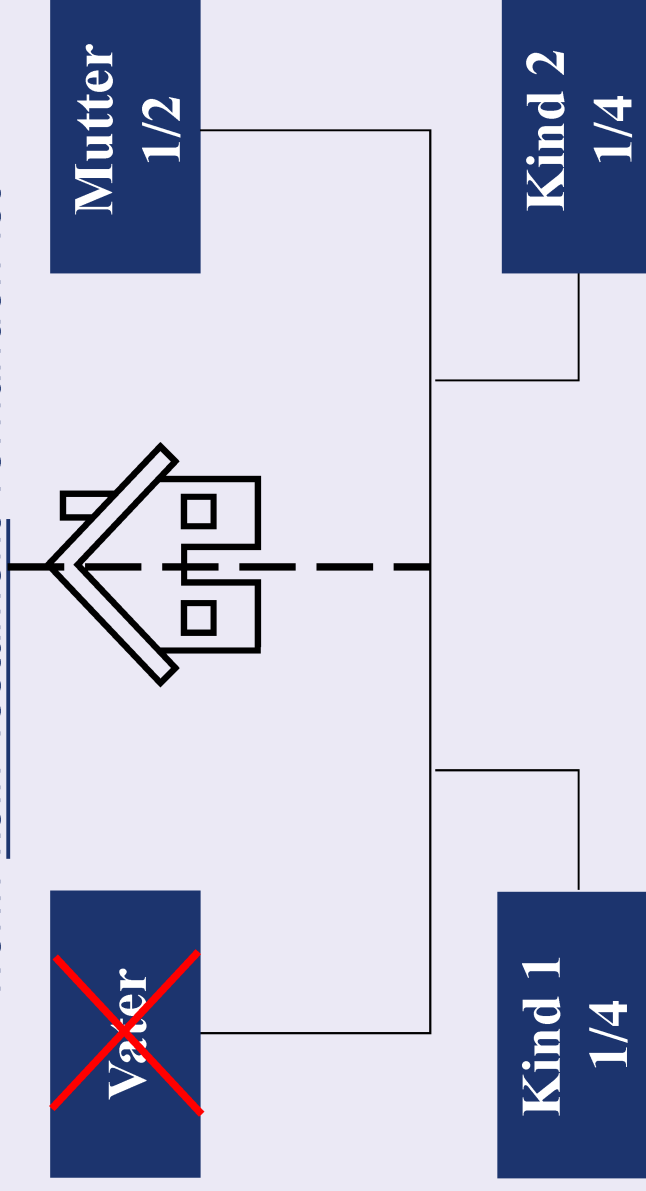


# Das Behindertentestament

---

Die erbrechtliche Lage nach dem Tod des Erstversterbenden,

wenn kein Testament vorhanden ist



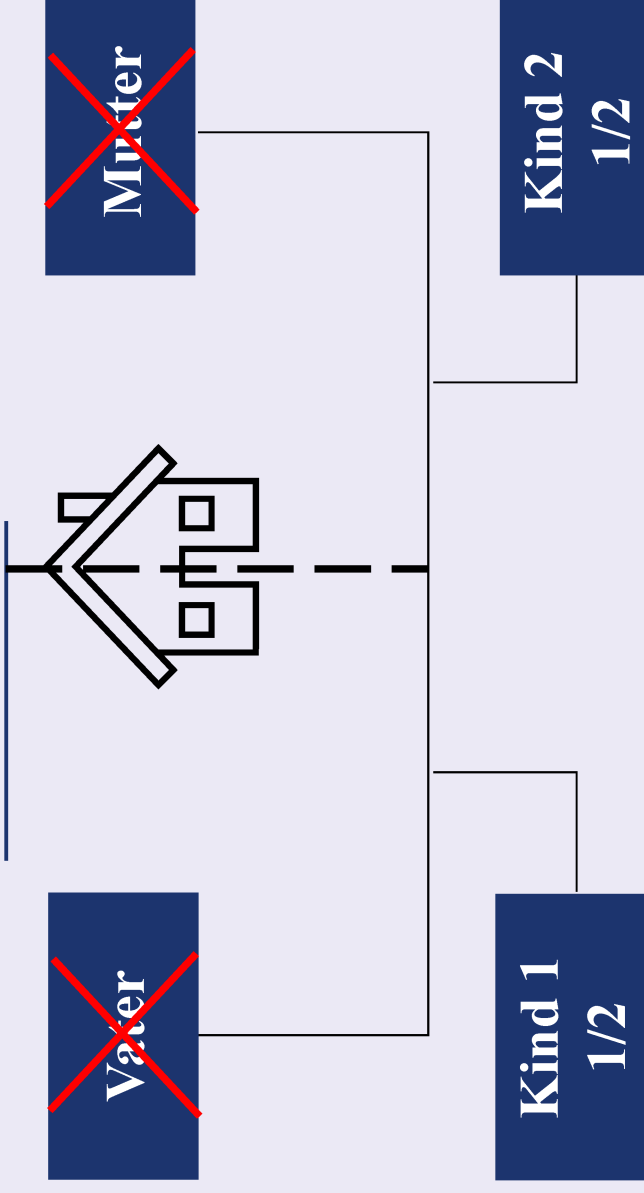


# Das Behindertentestament

---

Die erbrechtliche Lage nach dem Tod des Zweitversterbenden,

wenn kein Testament vorhanden ist

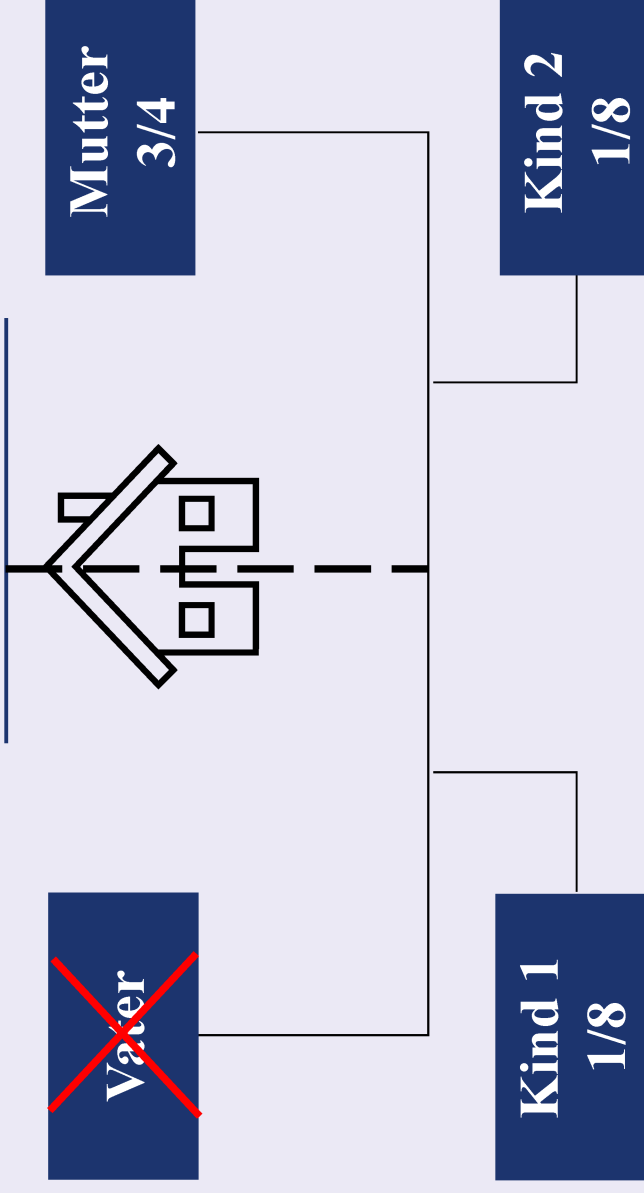


# Das Behindertentestament

---

Die erbrechtliche Lage nach dem Tod des Erstversterbenden,

beim Berliner Testament

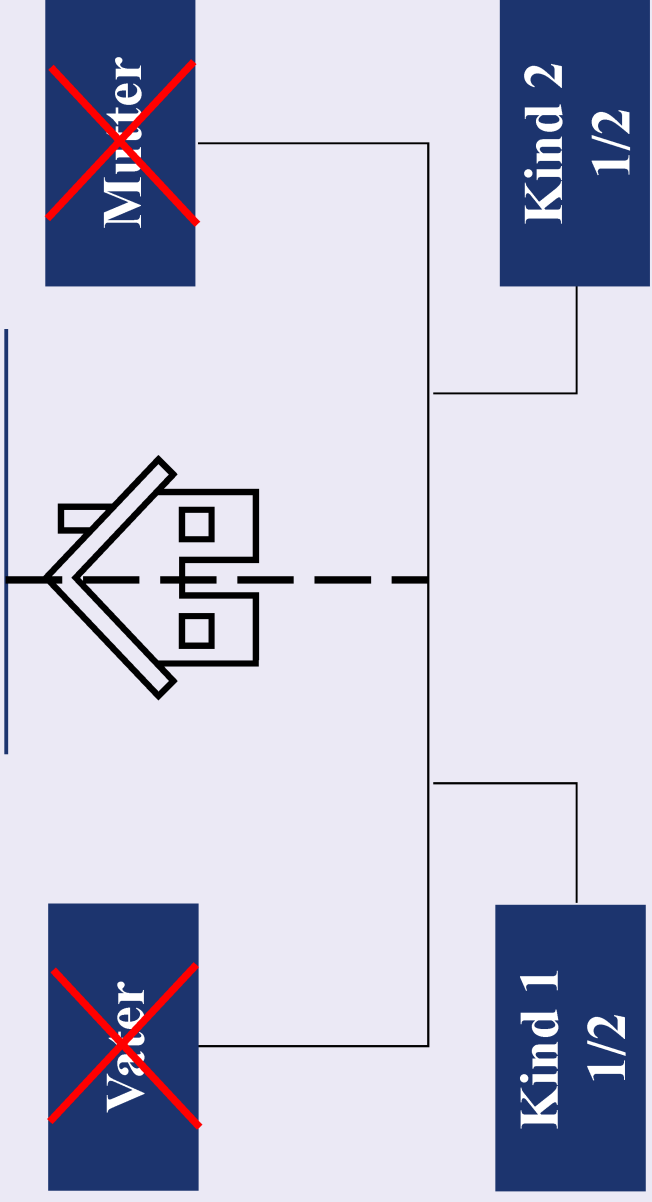


# Das Behindertentestament

---

Die erbrechtliche Lage nach dem Tod des Zweitversterbenden,

beim Berliner Testament







# Das Behindertentestament

---

Ungeeignete Lösungen: Übertragung eines Grundstücks an das Kind ohne Behinderung  
unter Nießbrauchsvorbehalt

Nachteil: Eventuelles Bestehen von „Pflichtteilergänzungsansprüche“



# Das Behindertentestament

---

Geeignete Lösung: Das Behindertentestament als „Spezialtestament“

Sicherungselemente des Behindertentestaments:

- Anordnung der Testamentsvollstreckung
  - Anordnung der Vorerbschaft
  - Anordnung der Nacherbschaft
    - Erbquote



# Das Behindertentestament

---

Geeignete Lösung: Das Behindertentestament als „Spezialtestament“

- Regelungen nach dem Tod des Erstversterbenden
- Regelungen nach dem Tod des Zweitversterbenden



# Das Behindertentestament

---

## Regelungen nach dem Tod des Erstversterbenden

- Absicherung des Überlebenden -



# Das Behindertentestament

---

## Absicherung gegen Zugriff des Sozialamts:

1. Schritt: Einsetzung eines Testamentsvollstreckers
  - Aufgabe?
  - Wer?



# Das Behindertentestament

---

## Absicherung gegen Zugriff des Sozialamts:

2. Schritt: Einsetzung des behinderten Kindes als Vorerbe
  - Sinn und Zweck?
  - Nacherbe?



# Das Behindertentestament

---

## Absicherung gegen Zugriff des Sozialamts:

3. Schritt: Einsetzung des Überlebenden oder des Kindes ohne Behinderung als  
Nacherben
- Sinn und Zweck?
  - Nacherbe?



# Das Behindertentestament

---

4. Schritt: Bestimmung der Erbquote
  - Geringfügig über dem Pflichtteil





# Das Behindertentestament

---

## Regelungen nach dem Tod des Zweitversterbenden

- Absicherung des Kindes mit Behinderung -



# Das Behindertentestament

---

1. Schritt: Bestimmung der Erbquote

– i.d.R. möglichst gerecht (vermeidet Streitigkeiten)



# Das Behindertentestament

---

Absicherung gegen Zugriff des Sozialamts:

2. Schritt: Einsetzung eines Testamentsvollstreckers
  - Aufgabe?
  - Wer, Auswahlrecht?
    - Kontrolle?
  - Vergütung (Deutsche Notartabelle)



# Das Behindertentestament

---

## Absicherung gegen Zugriff des Sozialamts:

3. Schritt: Einsetzung des behinderten Kindes als Vorerbe
  - Sinn und Zweck?
  - Vorerbe?



# Das Behindertentestament

---

## Absicherung gegen Zugriff des Sozialamts:

4. Schritt: Einsetzung des Kindes ohne Behinderung oder Einrichtungen oder Stiftungen als Nacherben
  - Sinn und Zweck?
    - Vorerbe?
  - Ggf. Genehmigungspflicht



# Das Behindertentestament

---

## Allgemeines:

– Pflichtteils Klausel, §§ 2303 ff. BGB

– Abänderbarkeit

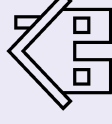


# Das Behindertentestament

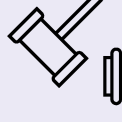
---

## Aufbewahrung des Testaments:

– Zu Hause



– Hinterlegung beim Amtsgericht



– Bankschließfach



**Hohage, May & Partner mbB**  
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER



## Rechtsanwalt Reinhold Hohage

Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht

Tel.: 040/41460 – 19

Fax: 040/414601 – 11

Internet: <https://www.hohage-may.de>

Mail: [hohage@hohage-may.de](mailto:hohage@hohage-may.de)